

# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Grünheide (Mark)

### mit den Ortsteilen

• Grünheide (Mark) • Hangelsberg • Kagel • Kienbaum • Mönchwinkel • Spreeau

2. Jahrgang / Nr. 02/04

Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), den 27.03.2004

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
 <b><u>A. Bekanntmachungen -amtlicher Teil-</u></b>	
I. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>	
• Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2004	2 - 3
• Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)	4 - 11
• Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeiträge)	12 - 19
• Amtliche Bekanntmachung über Auskunftserteilung und Übermittlung von Daten	20
II. <u>Ortsteil Hangelsberg</u>	
• 1. Sonder-Straßenausbaubeitragssatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Maßnahmen „Kleine Berliner Landstraße“ und „Kleine Hauptstraße“ in Grünheide (Mark), Ortsteil Hangelsberg	21 - 26
 <b><u>B. Bekanntmachungen -nichtamtlicher Teil-</u></b>	
III. <u>Gemeinde Grünheide (Mark)</u>	
• Umbenennung von Straßennamen im Zuge der Gemeindegebietsreform	27 - 28



4.2. Als erheblich im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen

der Gruppen 5 und 6	10.000 EUR
der Gruppe 7	1.000 EUR
der Gruppe 8	10.000 EUR
der Gruppe 93	5.000 EUR
der Gruppen 94-96	25.000 EUR

sowie bei den Personalausgaben insgesamt 10.000 EUR übersteigen.

4.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 GO vom 15.10.1993 sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltstelle 25.000 Euro übersteigen.

4.4. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 Gemeindeordnung wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.2. und 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

4.5. Über die von der Kämmerin erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist die Gemeindevertretung im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2004 per 30.06.2004 und per 31.12.2004 zu informieren.

#### **Beschluß Nr.: 01/01/04**

Grünheide (Mark), den 13.02.2004

Christiani  
Bürgermeister (Siegel)

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2004**

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) wird die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann in der Kämmererei der Gemeindeverwaltung Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark) zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Grünheide (Mark), den 13.02.2004

Christiani  
Bürgermeister (Siegel)

## • **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (GVBl. I S. 1239), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), und § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) - vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 311) hat die Gemeindevertretung Grünheide (Mark) in ihrer Sitzung am 17.03.2004 nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme der unter der Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark) stehenden Kindertagesstätten werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Kindertagesstätten sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit Aufnahme finden.

### **§ 2**

#### **Aufnahme von Kindern**

- (1) Grundsätzlich finden in den Kindertagesstätten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe Aufnahme.
- (2) Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenkinder) und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe finden Aufnahme, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.
- (3) Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist bei freier Kapazität nur möglich, wenn vorab eine Kostenübernahmeerklärung der jeweiligen Gemeinde vorliegt.
- (4) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluß eines privatrechtlich ausgestalteten Betreuungsvertrages mit der Gemeinde Grünheide (Mark).
- (5) Die Eingewöhnungszeit beträgt max. 2 Wochen, unentgeltlich.

### **§ 3**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt, Personensorgeberechtigte.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zum späteren Zeitpunkt, wird der hälftige Beitrag des Monats fällig. Der Beitrag wird für 12 Monate erhoben. Bei nachweislichen Kur- oder Krankenhausaufenthalten kann auf Antrag eine Beitragsbefreiung gewährt werden.
- (4) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab 1. des Folgemonates nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- (6) Die Beiträge werden nach dem Einkommen der Eltern bemessen. Dabei wird die Anzahl der unterhaltspflichtigen Kinder und die Rangfolge der Kitabereiche berücksichtigt.  
Die Reihenfolge der Kitateilbereiche sind:
  1. Kinderkrippe,
  2. Kindergarten,
  3. Hort.
- (7) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen. Die Tabellen sind Bestandteil der Satzung. Sind die Eltern, Personensorgeberechtigte oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihre Kinder den Höchstbetrag in den entsprechenden Betreuungsformen, welcher aus den beiliegenden Tabellen ersichtlich ist.
- (8) Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages ist eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen, die einmal jährlich gegenüber dem Träger abzugeben ist.
- (9) Der monatliche Elternbeitrag wird auf der Grundlage des Bruttoeinkommens der/des Beitragspflichtigen des zurückliegenden Kalenderjahres oder in Ausnahmefällen des laufenden Jahres per Bescheid für ein Jahr festgelegt.
- (10) Ändert sich das Einkommen der/des Beitragspflichtigen um mehr als 10 vom Hundert, ist dies dem Träger der Einrichtung schriftlich nachzuweisen. Die Neueinstufung nach einer Änderung des Einkommens wird nach Einreichung der Veränderung im Folgemonat wirksam.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit des Elternbeitrages, Kündigung des Betreuungsvertrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.  
Der Elternbeitrag kann entweder durch Selbsteinzahlung auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto oder im Abbuchungsverfahren durch Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung entrichtet werden.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben. Die Elterngebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

**§ 5****Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der Eltern.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung sowie den sonstigen Einnahmen.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind,
  - b) Einnahmen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Kindergeld, BAFÖG, Wohngeld,
  - c) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen,
  - d) nicht angerechnet wird das Erziehungs- und Pflegegeld.
- (4) Eine Minderung des Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.
  - (5) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z. B. Verdienstbescheinigungen) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch den Träger. Erfolgt kein Nachweis, so wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Einmal im Jahr erfolgt eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse. Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird ebenfalls der Höchstbetrag festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt in einem Bescheid.
  - (6) Bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben und ist dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Berechnung wird jedoch mindestens der Existenzminimumgarantiebetrag zu Grunde gelegt.
  - (7) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenseinschätzung auszugehen.
  - (8) Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
  - (9) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

**§ 6****Umfang und Art der Betreuung**

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten zur Verfügung:
  1. in Krippen und Kindergärten
    - a) bis 6 Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit gem. § 1 Abs. 3 KitaG)
    - b) bis 8 Stunden
    - c) über 8 Stunden

2. im Hort

- a) bis 4 Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit gem. § 1 Abs. 3 KitaG)
- b) bis 6 Stunden
- c) über 6 Stunden

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte täglich variabel genutzt werden. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten.
- (3) An schulfreien Tagen sowie in den Schulferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist der für die längere Betreuungszeit zugrunde liegende Elternbeitrag zu entrichten.

**§ 7**

**Besucherkinder**

- (1) Die maximale Betreuung als Besucherkind beträgt in allen Bereichen der Kita 5 Tage pro Monat.
- (2) Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Stundensatz während der Regelöffnungszeit zu zahlen:
  - für Kinder im Krippenalter ein Beitrag von 3,00 EUR je angefangene Stunde,
  - für Kinder im Kindergartenalter ein Beitrag von 2,50 EUR je angefangene Stunde,
  - für Kinder im Hortalter ein Beitrag von 2,00 EUR je angefangene Stunde in der Schulzeit und 1,00 EUR je angefangene Stunde in der Ferienzeit.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Grünheide (Mark) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 29.11.2000 außer Kraft.

Grünheide (Mark), den 18.03.2004

Christiani  
Bürgermeister

(Siegel)

<b>Kinderkrippe (Beitragssätze für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren)</b>										
		<u>1. Kind - bis 6h (Mindestbetreuungszeit)</u>			<u>1. Kind - bis 8h</u>			<u>1. Kind - über 8h</u>		
		Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)
bis	10.000,00 €	Mindestbeitrag:		11,00 €	Mindestbeitrag:		15,00 €	Mindestbeitrag: 16,00 €		
10.001,00 €	bis 20.000,00 €	2,42%	20,17 €	40,33 €	2,86%	23,84 €	47,67 €	2,96%	24,67 €	49,33 €
20.001,00 €	bis 30.000,00 €	3,08%	51,34 €	77,00 €	3,63%	60,50 €	90,75 €	3,73%	62,17 €	93,25 €
30.001,00 €	bis 40.000,00 €	3,85%	96,25 €	128,33 €	4,40%	110,00 €	146,67 €	4,50%	112,50 €	150,00 €
40.001,00 €	bis 50.000,00 €	4,65%	155,00 €	193,75 €	5,25%	175,00 €	218,75 €	5,35%	178,34 €	222,92 €
50.001,00 €		5,50%	229,17 €		5,92%	246,67 €		6,02%	250,84 €	
<b>Höchstbetrag monatlich: 300,00 €</b>										

<b>Kinderkrippe (Beitragssätze für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren)</b>										
		<u>2. Kind - bis 6h (Mindestbetreuungszeit)</u>			<u>2. Kind - bis 8h</u>			<u>2. Kind - über 8h</u>		
		Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)
bis	10.000,00 €	Mindestbeitrag:		6,00 €	Mindestbeitrag:		9,00 €	Mindestbeitrag: 10,00 €		
10.001,00 €	bis 20.000,00 €	1,32%	11,00 €	22,00 €	1,46%	12,17 €	24,33 €	1,50%	12,50 €	25,00 €
20.001,00 €	bis 30.000,00 €	1,54%	25,67 €	38,50 €	1,87%	31,17 €	46,75 €	1,91%	31,83 €	47,75 €
30.001,00 €	bis 40.000,00 €	1,925%	48,13 €	64,17 €	2,20%	55,00 €	73,33 €	2,24%	56,00 €	74,67 €
40.001,00 €	bis 50.000,00 €	2,42%	80,67 €	100,83 €	2,86%	95,34 €	119,17 €	2,90%	96,67 €	120,83 €
50.001,00 €		2,96%	123,34 €		3,41%	142,09 €		3,45%	143,75 €	
<b>Höchstbetrag monatlich: 170,00 €</b>										

<b>Kinderkrippe (Beitragssätze für Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren)</b>										
		<u>3. Kind - bis 6h (Mindestbetreuungszeit)</u>			<u>3. Kind - bis 8h</u>			<u>3. Kind - über 8h</u>		
		Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)
bis	10.000,00 €	Mindestbeitrag:		3,00 €	Mindestbeitrag:		4,00 €	Mindestbeitrag: 4,50 €		
10.001,00 €	bis 20.000,00 €	0,55%	4,58 €	9,17 €	0,825%	6,88 €	13,75 €	0,84%	7,00 €	14,00 €
20.001,00 €	bis 30.000,00 €	0,99%	16,50 €	24,75 €	1,32%	22,00 €	33,00 €	1,35%	22,50 €	33,75 €
30.001,00 €	bis 40.000,00 €	1,43%	35,75 €	47,67 €	1,65%	41,25 €	55,00 €	1,68%	42,00 €	56,00 €
40.001,00 €	bis 50.000,00 €	1,87%	62,33 €	77,92 €	2,20%	73,34 €	91,67 €	2,23%	74,34 €	92,92 €
50.001,00 €		2,31%	96,25 €		2,53%	105,42 €		2,56%	106,67 €	
<b>Höchstbetrag monatlich: 115,00 €</b>										

∞

<b>Kindergarten (Beitragssätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht)</b>										
		<u>1. Kind - bis 6h (Mindestbetreuungszeit)</u>			<u>1. Kind - bis 8h</u>			<u>1. Kind - über 8h</u>		
		Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)
bis 10.000,00 €		Mindestbeitrag: 9,00 €			Mindestbeitrag: 13,00 €			Mindestbeitrag: 14,00 €		
10.001,00 €	bis 20.000,00 €	1,87%	15,58 €	31,17 €	2,42%	20,17 €	40,33 €	2,50%	20,84 €	41,67 €
20.001,00 €	bis 30.000,00 €	2,53%	42,17 €	63,25 €	3,08%	51,34 €	77,00 €	3,16%	52,67 €	79,00 €
30.001,00 €	bis 40.000,00 €	3,19%	79,75 €	106,33 €	3,61%	90,25 €	120,33 €	3,69%	92,25 €	123,00 €
40.001,00 €	bis 50.000,00 €	3,85%	128,34 €	160,42 €	4,27%	142,34 €	177,92 €	4,35%	145,00 €	181,25 €
50.001,00 €		4,51%	187,92 €		4,93%	205,42 €		5,01%	208,75 €	
<b>Höchstbetrag monatlich: 260,00 €</b>										

<b>Kindergarten (Beitragssätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht)</b>										
		<u>2. Kind - bis 6h (Mindestbetreuungszeit)</u>			<u>2. Kind - bis 8h</u>			<u>2. Kind - über 8h</u>		
		Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)
bis 10.000,00 €		Mindestbeitrag: 5,00 €			Mindestbeitrag: 7,00 €			Mindestbeitrag: 8,00 €		
10.001,00 €	bis 20.000,00 €	0,99%	8,25 €	16,50 €	1,21%	10,08 €	20,17 €	1,25%	10,42 €	20,83 €
20.001,00 €	bis 30.000,00 €	1,32%	22,00 €	33,00 €	1,65%	27,50 €	41,25 €	1,69%	28,17 €	42,25 €
30.001,00 €	bis 40.000,00 €	1,54%	38,50 €	51,33 €	1,86%	46,50 €	62,00 €	1,90%	47,50 €	63,33 €
40.001,00 €	bis 50.000,00 €	2,20%	73,34 €	91,67 €	2,55%	85,00 €	106,25 €	2,59%	86,34 €	107,92 €
50.001,00 €		2,64%	110,00 €		2,99%	124,59 €		3,03%	126,25 €	
<b>Höchstbetrag monatlich: 145,00 €</b>										

<b>Kindergarten (Beitragssätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht)</b>										
		<u>3. Kind - bis 6h (Mindestbetreuungszeit)</u>			<u>3. Kind - bis 8h</u>			<u>3. Kind - über 8h</u>		
		Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)
bis 10.000,00 €		Mindestbeitrag: 2,00 €			Mindestbeitrag: 3,00 €			Mindestbeitrag: 4,00 €		
10.001,00 €	bis 20.000,00 €	0,55%	4,58 €	9,17 €	0,66%	5,50 €	11,00 €	0,69%	5,75 €	11,50 €
20.001,00 €	bis 30.000,00 €	0,77%	12,83 €	19,25 €	0,88%	14,67 €	22,00 €	0,91%	15,17 €	22,75 €
30.001,00 €	bis 40.000,00 €	0,99%	24,75 €	33,00 €	1,21%	30,25 €	40,33 €	1,24%	31,00 €	41,33 €
40.001,00 €	bis 50.000,00 €	1,54%	51,33 €	64,17 €	1,76%	58,67 €	73,33 €	1,79%	59,67 €	74,58 €
50.001,00 €		2,09%	87,09 €		2,31%	96,25 €		2,34%	97,50 €	
<b>Höchstbetrag monatlich: 115,00 €</b>										

**Hort (Beitragssätze für Kinder im Alter von Eintritt in die Schule bis zum Ende der Grundschulzeit)**

	1. Kind - bis 4h (Mindestbetreuungszeit)			1. Kind - bis 6h			1. Kind - über 6h		
	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)
bis 10.000,00 €	Mindestbeitrag:		7,00 €	Mindestbeitrag:		9,00 €	Mindestbeitrag: 10,00 €		
10.001,00 € bis 20.000,00 €	1,10%	9,17 €	18,33 €	1,65%	13,75 €	27,50 €	1,71%	14,25 €	28,50 €
20.001,00 € bis 30.000,00 €	1,925%	32,08 €	48,13 €	2,475%	41,25 €	61,88 €	2,53%	42,17 €	63,25 €
30.001,00 € bis 40.000,00 €	2,53%	63,25 €	84,33 €	3,025%	75,63 €	100,83 €	3,08%	77,00 €	102,67 €
40.001,00 € bis 50.000,00 €	3,08%	102,67 €	128,33 €	3,30%	110,00 €	137,50 €	3,36%	112,00 €	140,00 €
50.001,00 €	3,49%	145,42 €		3,71%	154,59 €		3,77%	157,09 €	
<b>Höchstbetrag monatlich: 170,00 €</b>									

**Hort (Beitragssätze für Kinder im Alter von Eintritt in die Schule bis zum Ende der Grundschulzeit)**

	2. Kind - bis 4h (Mindestbetreuungszeit)			2. Kind - bis 6h			2. Kind - über 6h		
	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)
bis 10.000,00 €	Mindestbeitrag:		4,00 €	Mindestbeitrag:		6,00 €	Mindestbeitrag: 7,00 €		
10.001,00 € bis 20.000,00 €	0,55%	4,58 €	9,17 €	0,825%	6,88 €	13,75 €	0,86%	7,17 €	14,33 €
20.001,00 € bis 30.000,00 €	0,99%	16,50 €	24,75 €	1,21%	20,17 €	30,25 €	1,25%	20,83 €	31,25 €
30.001,00 € bis 40.000,00 €	1,32%	33,00 €	44,00 €	1,65%	41,25 €	55,00 €	1,69%	42,25 €	56,33 €
40.001,00 € bis 50.000,00 €	1,98%	66,00 €	82,50 €	2,42%	80,67 €	100,83 €	2,46%	82,00 €	102,50 €
50.001,00 €	2,42%	100,84 €		2,86%	119,17 €		2,90%	120,84 €	
<b>Höchstbetrag monatlich: 145,00 €</b>									

**Hort (Beitragssätze für Kinder im Alter von Eintritt in die Schule bis zum Ende der Grundschulzeit)**

	3. Kind - bis 4h (Mindestbetreuungszeit)			3. Kind - bis 6h			3. Kind - über 6h		
	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)	Satz	Monatsbetrag (Minimum)	Monatsbetrag (Maximum)
bis 10.000,00 €	Mindestbeitrag:		2,00 €	Mindestbeitrag:		3,00 €	Mindestbeitrag: 3,50 €		
10.001,00 € bis 20.000,00 €	0,275%	2,29 €	4,58 €	0,44%	3,67 €	7,33 €	0,47%	3,92 €	7,83 €
20.001,00 € bis 30.000,00 €	0,55%	9,17 €	13,75 €	0,77%	12,83 €	19,25 €	0,80%	13,33 €	20,00 €
30.001,00 € bis 40.000,00 €	0,88%	22,00 €	29,33 €	1,10%	27,50 €	36,67 €	1,13%	28,25 €	37,67 €
40.001,00 € bis 50.000,00 €	1,13%	37,67 €	47,08 €	1,35%	45,00 €	56,25 €	1,38%	46,00 €	57,50 €
50.001,00 €	1,38%	57,50 €		1,60%	66,67 €		1,63%	67,92 €	
<b>Höchstbetrag monatlich: 90,00 €</b>									





**§ 3**  
**Anteil der Gemeinde am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit (Anteil der Gemeinde nach Abs. 3) entfällt.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Durchschnittsbreiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Durchschnittsbreiten und der Anteil der Gemeinde an dem Aufwand für die anrechenbaren Durchschnittsbreiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten (ca - Maße)	Anteil der Gemeinde
1	2	3
<b>1. Anliegerstraßen</b>		
a) Fahrbahn	bis 5,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	bis 2,00 m	20 v.H.
d) Gehweg	bis 2,50 m	20 v.H.
e) kombinierter Geh-/Radweg	bis 3,00 m	25 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	-----	25 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen und Plätze	-----	20 v.H.
<b>2. Erschließungsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	bis 6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	bis 2,50 m	40 v.H.
d) Gehweg	bis 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh-/Radweg	bis 3,00 m	45 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	-----	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen und Plätze	-----	40 v.H.
<b>3. Durchgangsstraßen</b>		
a) Fahrbahn	bis 8,50 m	90 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	bis 1,70 m	90 v.H.
c) Parkstreifen	bis 2,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	bis 2,50 m	40 v.H.
e) kombinierter Geh-/Radweg	bis 3,00 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	-----	90 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen und Plätze	-----	40 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die errechnete Breite des oder der fehlenden Parkstreifen (zur Gesamtbreite der Fahrbahn), falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten werden soll.







2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder Wasserfläche .....0,01
    - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland .....0,02
    - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau u.a.) .....1,0
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden
    - z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten .....0,5
    - z.B. Campingplätze .....1,0
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Fläche zwischen der Straßenanlage und einer im Abstand von 50 m parallel zu ihr verläuft, ergibt .....1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoß.

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach Abschnitt B Abs. 1.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 6 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

- 1. die Fahrbahn, 2. die Gehwege, 3. die Parkstreifen, 4. die Beleuchtungsanlagen,
- 5. die Entwässerungsanlagen, 6. die Radwege, 7. die unselbständigen Grünanlagen und Plätze, 8. die kombinierten Geh-/Radwege

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die sachliche Entstehungsvoraussetzung je nach Teilanlage gegeben ist.

### **§ 7 Vorausleistung**

Die Gemeinde kann Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird 1 Monat nach dem Zugang des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 9 Ablösung eines Straßenbaubeitrages**

Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Grünheide (Mark), den 18.03.2004

Christiani  
Bürgermeister

(Siegel)









- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten, Zelt-, Campingplätze) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfaßt wird.

## **B Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke nach §§ 30 und 34 BauGB (Baugrundstücke)**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich und/oder gewerblich genutzt bzw. nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschoße bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoß alle Geschoße, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschoße sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoß i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoß 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoß um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschoße gilt - jeweils bezogen auf die Abschnitt A Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abschnitt A Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschoße,
    - b) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
    - c) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschoße nach Nr. 1 lit. a) bis c) oder die Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschoße;





## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 5 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) wird die vorstehende **1. Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Maßnahmen "Kleine Berliner Landstraße" und "Kleine Hauptstraße" in Grünheide (Mark), Ortsteil Hangelsberg** öffentlich bekanntgemacht.

Die 1. Sonder - Straßenausbaubeitragssatzung zur rückwirkenden Regelung des Beitragssatzes für die Maßnahmen "Kleine Berliner Landstraße" und "Kleine Hauptstraße" in Grünheide (Mark), Ortsteil Hangelsberg wurde gemäß § 5 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluß der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grünheide (Mark) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grünheide (Mark), den 18.03.2004

Christiani  
Bürgermeister                      (Siegel)

## III.

Gemeinde Grünheide (Mark)

- **Umbenennung von Straßennamen im Zuge der Gemeindegebietsreform**

Im Zuge der Gemeindegebietsreform wurde in der Gemeinde Grünheide (Mark) die erforderliche Umbenennung mehrfach auftretender Straßennamen in den einzelnen Ortsteilen beschlossen. Nach Absprache mit der Deutschen Post AG wird zum 01.07.2004 eine einheitliche Postleitzahl für die Gemeinde Grünheide (Mark) gelten.

<b>Ortsteil</b>	<b>alter Straßename</b>	<b>neuer Straßename</b>
Grünheide (Mark)	Am Rosenberg	Rosenberg
	Drosselweg	Am Drosselweg
	Erknerstraße	Neue Erknerstraße
	Plötzenweg	Am Plötzenweg
	Rüdersdorfer Straße	Neue Rüdersdorfer Straße
	Waldhaus	Am Waldhaus
Hangelsberg	Spreestraße	Neue Spreestraße
	Waldstraße	Große Waldstraße
	Wiesenstraße	Große Wiesenstraße
	Feldweg	Großer Feldweg
Kagel	Eichenstraße	Neue Eichenstraße
	Fasanenweg	Am Fasanenweg
	Kiefernstraße	Neue Kiefernstraße
	Mittelweg	Am Mittelweg
	Siedlung	Neue Siedlung
	Sonnenweg	Am Sonnenweg
	Tulpenweg	Am Tulpenweg
	Waldeck	Am Waldeck
	Wiesenstraße	Neue Wiesenstraße
Am Rosenberg	Erich-Weinert-Straße	
Kienbaum	Dorfstraße	Neue Dorfstraße
	Wiesenweg	Am Wiesenweg
	Sonnenweg	Sommerweg
Mönchwinkel	Feldstraße	Neue Feldstraße
	Spreeauer Straße	Neue Spreeauer Straße
	Waldstraße	Neue Waldstraße
	Dorfstraße	Große Dorfstraße
	Feldweg	Kleiner Feldweg
Spreeau	Feldweg	Am Feldweg
	Gartenstraße	Kleine Gartenstraße
	Kurze Straße	Neue Kurze Straße
	Spreestraße	Kleine Spreestraße
	Waldstraße	Kleine Waldstraße

Alle Bürgerinnen und Bürger, welche in den vorgenannten Straßen eine Adresse haben, werden gebeten, ab dem 01.07.2004 ihre Personaldokumente in der

**Gemeinde Grünheide (Mark), Einwohnermeldeamt, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark)**

innerhalb der Sprechzeiten: *Dienstag* 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
*Donnerstag* 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
*Freitag* 09.00 - 12.00 Uhr

aktualisieren zu lassen. Es ist auch möglich, einen Bevollmächtigten mit dieser Aufgabe zu betrauen, so dass nicht jeder persönlich vorstellig werden muss. Die Aktualisierung der Personaldokumente erfolgt kostenfrei.

**Impressum:**

>>Amtsblatt für die Gemeinde Grünheide (Mark)<<

**Herausgeber:**

Gemeinde Grünheide (Mark)

-Der Bürgermeister-

Am Marktplatz 1

15537 Grünheide (Mark)

Internet:

[www.gemeinde-gruenheide.de](http://www.gemeinde-gruenheide.de)

**Redaktion:**

Hauptamt

**Auflage:**

Erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 3.300 Stück.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Erscheint kostenlos frei Haus und liegt aus

in der Gemeinde Grünheide (Mark), Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Verteilung erfolgt durch die Märkische Oderzeitung Tel. (0 33 61) 59 03 41.

**Druck:**

format gGmbH

-Anerkannte Werkstatt für Behinderte Menschen-

Lindenstraße 46

15517 Fürstenwalde